

**Ordnung für die Zulassung zum
Ergänzungsstudiengang Medienkunst
im Fachbereich 2**

vom 26.01.2000

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Ordnung für die Zulassung zum Ergänzungsstudiengang Medienkunst im Fachbereich 2 beschlossen. Sie wurde vom MWK mit Erlass vom 25.08.99 – 11A-745 08-45 -gem. § 9 Abs. 4 Satz 1 NHZG i.V.m. § 80 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 4 Nr. 5 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 11.11.1999 (Nds. GVBl. S. 384) genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 1/2000, S. 31 -

Anlage

**Ordnung für die Zulassung zum
Ergänzungsstudiengang Medienkunst
im Fachbereich 2**

§ 1

Zulassungszahl, Zulassungstermin

- (1) Für den Ergänzungsstudiengang Medienkunst im Fachbereich 2 wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber auf acht pro Studienjahr festgesetzt (Zulassungszahl).
- (2) Die Zulassung der Studienbewerberinnen und –bewerber erfolgt jeweils zum Wintersemester eines Jahres (Zulassungstermin).

§ 2

Ausschlußfrist

- (1) Der Zulassungsantrag muß mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen gemäß § 3 bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bis zum 01.06. eingegangen sein (Ausschlußtermin). Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermines.
- (2) Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen beizufügen sind.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung auf einen Studienplatz im Aufbaustudiengang Medienkunst des Fachbereichs 2 sind

1. ein abgeschlossenes wissenschaftliches oder künstlerisch-wissenschaftliches Studium der Kunst- oder Musikwissenschaft bzw. –pädagogik oder ein künstlerisches oder gleichwertiges Studium in einem der Fächer Kunst, Musik oder Textiles Gestalten. Über die Gleichwertigkeit und die Anrechnung anderer künstlerischer Prüfungen entscheidet die Auswahlkommission (§ 5);

2. eine Präsentation einer künstlerisch-wissenschaftlichen Produktion vor der Auswahlkommission (§ 4),
3. eine befürwortende Stellungnahme der Auswahlkommission.

§ 4

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 3 Nr. 1 erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Bewerberinnen und Bewerber nach folgenden Kriterien ausgewählt (Punktesystem):
 1. Technische Qualität der Produktion (0 bis 5 Punkte),
 2. Ästhetisch-künstlerische Qualität der Produktion (0 bis 5 Punkte),
 3. Qualität der Vorstellung (Präsentation) der Produktion (0 bis 5 Punkte),
 4. Qualität der Begründung im Rahmen des studiengangsöffentlichen Kolloquiums (0 bis 5 Punkte).
 Die Gesamtpunktezahl ergibt sich durch Addition der unter 1 bis 4 vergebenen Punkte.
- (2) Die Präsentation und das Kolloquium dauern zusammen maximal 45 Minuten.
- (3) Die Reihenfolge der Zulassung richtet sich nach der Höhe der von den Bewerberinnen und Bewerbern erreichten Gesamtpunktezahl. Bei gleicher Punktezahl entscheidet das Los.

§ 5

Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlkommission führt das Auswahlverfahren gem. § 4 durch und gibt die Stellungnahme gem. § 3 Nr. 3 ab.
- (2) Die Auswahlkommission wird vom Fachbereichsrat für 2 Jahre gewählt.
- (3) Der Auswahlkommission gehören an:
 - 3 Mitglieder der Professorengruppe, und zwar je eine Professorin oder ein Professor aus den Fächern Kunst, Musik und Textilwissenschaft,
 - 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeitergruppe,
 - 2 Studentinnen oder Studenten des Aufbaustudienganges „Medienkunst“.

Die nicht-studentischen Mitglieder der Auswahlkommission müssen im Aufbaustudiengang „Medienkunst“ unterrichten.

§ 6

Zulassungs- und Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren

- (1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einen Termin, bis zu dem erklärt werden muß, ob die Zulassung zum Ergänzungsstudiengang angenommen wird. Liegt der Universität die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen die Ablehnung begründenden Bescheid.

- (3) Bei Ausfall von zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern können entsprechend der Rangliste (§ 4 Abs. 3) weitere Zulassungen ausgesprochen werden, soweit dies vor Semesterbeginn möglich ist.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.